

Theorie und Praxis eines Artenschutzprogramms

Wulf Riess

It is obvious that in the last years in certain regions of Bavaria habitats of plant and animal species have been reduced. Possibilities of research, nature management and law enforcement are discussed to improve the situation. A special programme for species protection has to be installed to enlarge and coordinate necessary activities. The programme will succeed only when financial and personal consequences are accepted in advance.

Animal, plant, programme, protection, species.

1. Problemstellung

Die Vielfalt der heimischen Pflanzen- und Tierarten hat in den letzten Jahren in manchen Regionen Bayerns erheblich abgenommen. Von Seiten des Naturschutzes sind daher Bestrebungen im Gange, durch Förderung von Forschungsvorhaben die Gründe für diesen Rückgang zu erhellen und gleichzeitig durch administrative Maßnahmen insbesondere die bereits bedrohten Pflanzen- und Tierpopulationen in ihren Lebensräumen zu erhalten.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß vereinzelt durchgeführte Aktionen kaum geeignet sind, die problematische Gesamtsituation wesentlich zu entlasten, und daß andererseits die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten bisher nicht voll ausgeschöpft wurden. Von einem umfassenden Artenschutzprogramm werden die noch fehlenden koordiniert-flächendeckenden Informationserhebungen sowie wirkungsvolle Maßnahmen zur Regulierung der bedrohlichen Entwicklung erwartet.

2. Zur Entwicklung des Artenschutzes

Bei der Formulierung des ersten Naturschutzgesetzes, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I: S. 821) war die heutige Naturschutzproblematik noch nicht vorauszusehen. Damals bestand die Auffassung, mit dem für bestimmte Pflanzen- und Tierarten ausgesprochenen direkten Schutz vor Pflücken bzw. Nachstellen und Töten sei das Erforderliche für die Erhaltung der bestandsbedrohten Pflanzen und Tiere veranlaßt worden. Einflüsse der sich ändernden Landnutzung und die überragende Bedeutung des Habitat-Schutzes für das Überleben der Art wurden in dem z.T. bis in die 70er Jahre gültigen Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt.

Vor etwa 12 Jahren (ERZ 1967) löste der allmählich auch einer interessierten Öffentlichkeit auffallende Rückgang bestimmter Pflanzen- und Tierarten bundesweit Aktivitäten zur Aufstellung sog. Roter Listen aus. Darin wurden gefährdete Arten zusammengestellt als Grundlageninformation für Gesetzgebung, Verwaltung und Naturschutzpraxis (KÜNNE 1974, RIESS et al. 1976). Spätestens zu diesem Zeitpunkt wurde offenkundig, daß diese Anstrengungen jedoch Stückwerk bleiben würden, wenn nicht zwei weitere Schritte unternommen würden: die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen und die Aufstellung eines Artenschutzprogramms.

Die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen zur Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten gelang bundesweit im notwendigen Umfang erst mit Erlaß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG v. 20.12.1976, BGBl I: S. 3573), das als Rahmengesetz die seit längerem bekannten Grundvoraussetzungen eines effektiven Artenschutzes neu definiert. In § 5 dieses Gesetzes wird auch die Aufstellung eines Artenschutzprogramms als Teil des ebenso geforderten Landschaftsprogramms eines Bundeslandes festgelegt.

3. Zum Artenschutzprogramm

Zur Theorie des Artenschutzprogramms hat das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG v. 27.7.1973, GVBl: S. 437, ber. S. 562) von 1973 - es wird z.Z. novelliert und u.a. in einigen Passagen dem Bundesnaturschutzgesetz angepaßt - gewisse Vorarbeiten geleistet, zumindest was die geforderte Aufstellung des Landschaftsprogramms be-

trifft. In diesem Programm werden bereits klare Aussagen zur Erhaltung und Förderung der Vielfalt der heimischen Pflanzen- und Tierwelt getroffen:

- Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sind zur Sicherung der ökologisch-biologischen Vielfalt grundsätzlich in ihrem Bestand zu sichern. Vorrangig schutzwürdig sind die seltenen oder in starkem Rückgang befindlichen Arten.
- Zur Erhaltung der Arten sind vor allem deren natürliche und vom Menschen geschaffene Lebensräume dauerhaft zu sichern und vor Eingriffen zu bewahren. Besonders schutzwürdig sind Lebensräume (Biotope) seltener oder bedrohter Arten.
- Ökologisch verarmte Landschaften sind durch Lebensstätten für verdrängte Arten zu bereichern.

Das Artenschutzprogramm muß in einzelnen Aussagen zum potentiellen und aktuellen Artenbestand bedeutsamer Lebensräume (z.B. Wälder, Hecken und Feldgehölze, Trockenrasen, Fließ- und Stillgewässer, Moore usw.) enthalten und naturraumbezogene Maßnahmen ansprechen, die zur Verwirklichung der genannten Ziele erforderlich sind. In einem weiteren Teilbereich sind besondere Maßnahmen aufzuführen, die landesweit als Sofortprogramm zu verwirklichen sind, um dem Verlust stark gefährdeter Arten zu begegnen. Dieses Sofortprogramm muß von notwendigen Forschungsvorhaben und flächendeckenden Kartierungen über den aktuellen und potentiellen Populationsbestand (Zustandserfassung) zur Bewertung bedeutsamer Arten und Biotope sowie zur Festlegung von Indikatorarten führen (Zustandsbewertung) und schließlich bis zu Öffentlichkeitsarbeit und bereits möglichen konkreten Schutzmaßnahmen reichen.

Das Programm muß darüber hinaus die Möglichkeiten aufzeigen, auf Grund fundierter Vorarbeiten in ausgeräumten Landschaften (Gäulandschaften!) die Wiedereinbürgerung dort ausgerotteter Arten zu versuchen und schließlich, als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der aufgestellten Ziele, die strukturellen Erfordernisse und einen Zeit- und Kostenplan umfassen.

Die Schwierigkeiten werden spätestens beim Umsatz der Theorie in die Praxis offengelegt. Es ist undenkbar, in Bayern und vermutlich auch in anderen Bundesländern, mit der gegebenen Mittelausstattung, vor allem aber mit der gegenwärtigen geringen Zahl von Mitarbeitern in den Naturschutzbehörden ein effektives Artenschutzprogramm zu verwirklichen.

Bis auf wenige Ausnahmen vollzieht sich die heutige Arbeit im Artenschutz nicht in Aktionen, sondern in Reaktionen. Es ist aus Zeitgründen kaum möglich, "grundlegende", "langfristig wirksame" und oft "zeitraubende" Ziele "beharrlich" zu verfolgen; es wird vielmehr entsprechend gewissen vorgegebenen "Grundsätzen" die tägliche Postflut "kurzfristig" (dafür meist ohne Langzeitwirkung), "zeitraubend" und "beharrlich" beantwortet. Das erscheint zum Teil überflüssig, ist zum Teil jedoch notwendig, um die ohnehin schon so ungünstige Naturschutz-Situation nicht noch zu verschärfen.

Das Artenschutzprogramm erfordert jedoch bereits von Anfang an umfassende und wesentliche Aktionen, die in enger Zusammenarbeit mit Universitäts-Instituten - vor allem terrestrisch-ökologischer Arbeitsrichtung, die in Bayern nur wenig vertreten sind! - erfolgen müssen und von Kartierungen und Forschungen zur Biologie und Ökologie gefährdeter Arten über die Aufstellung von Bewertungskriterien bis zu Sofortmaßnahmen reichen, die wissenschaftlich zu beobachten bzw. zu überwachen sind. Die Erfahrungen mit den Artenschutz-Einzelaktionen, die bisher in Bayern durchgeführt wurden - genannt seien nur die Grundlagenforschung an Birk- und Auerhuhn, die Amphibienaktionen, das Fledermausprojekt oder verschiedene Anstrengungen im botanischen Artenschutz - zeigen leider zu deutlich, daß nur die jetzt schon kaum mögliche ständige Betreuung und Überwachung der Arbeiten die erwarteten Auftragsergebnisse liefern kann, die dann jedoch erst verstärkte rein behördliche Arbeiten zwingend zur Folge haben müssen, wenn nicht alle Anstrengungen und finanziellen Aufwendungen umsonst waren.

Ein Artenschutzprogramm setzt in der Praxis eine neue Dimension von Aktivitäten voraus. Zur Durchführung in Bayern ist, abgesehen von möglicherweise notwendigen strukturellen Änderungen von Behörden und der Einrichtung zentraler Koordinierungsstellen, zumindest im Bereich der mittleren Ebene (in Bayern die 7 Bezirksregierungen) und der unteren Ebene (im wesentlichen die Landratsämter) die Einstellung je einer weiteren Fachkraft erforderlich. In der Praxis wird dann auch die Kapazität jedes geeigneten Universitätsinstituts stärker als zuvor gefordert sein, um bei der Grundlagenuntersuchung (das betrifft neben der Biologie und Ökologie vor allem die Verbreitung und Entwicklung bedeutsamer Populationen) mitzuwirken. Hierzu werden einerseits feldökologisch breit ausgebildete Fachleute sowie andererseits qualifizierte Systematiker - bekanntlich die Stütze des Ökologen - benötigt. Es erscheint jedoch nur vertretbar, zum Studium dieser Wissenschaften zu ermuntern, wenn durch konsequente Folgeschritte auch eine ausbildungsgemäße Beschäftigung angeboten werden kann.

Es ist vor allem auch Aufgabe der gewählten Volksvertreter, diese Zusammenhänge in ihrer langfristigen Bedeutung zu erkennen und überzeugend bei der Verwirklichung des Artenschutzprogramms einzubringen.

Literatur

- ERZ W., 1967: Besonders gefährdete Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Orn. Mitt. 19: 133-138.
- KÜNNE H., 1974: Rote Liste bedrohter Farn- und Blütenpflanzen in Bayern. Schriftenr. Naturschutz Landschaftspfl. 4: 1-43.
- RIESS W., ROTH H.M., NITSCHKE G., 1976: Rote Liste bedrohter Tiere in Bayern (Wirbeltiere und Insekten). Schriftenr. Naturschutz Landschaftspfl. 7: 1-38.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern 1976,
Teil B I Landschaftsrahmenprogramm. München (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen).

Adresse

Dr. Wulf Riess
Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [8_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Riess Wulf

Artikel/Article: [Theorie und Praxis eines Artenschutzprogramms 25-27](#)